RUNDSCHREIBEN

RS 2020/458 vom 18.06.2020

Spitzenverband

Beitragsrechtliche Beurteilung von Sterbegeldzahlungen im Kontext zu § 229 SGB V

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir geben Empfehlungen zur beitragsrechtlichen Beurteilung von Sterbegeldzahlungen an Hinterbliebene im Kontext zu § 229 SGB V (Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen).

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Frage, ob Sterbegeldzahlungen an Hinterbliebene anlässlich des Todes eines Arbeitnehmers oder Versorgungsbeziehers als Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V anzusehen sind, ist es in jüngster Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten bei den zahlenden Stellen und Krankenkassen gekommen.

Die zu diesen Zahlungen bislang in den Grundsätzlichen Hinweisen "Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" vom 10. Juli 2018 im Abschnitt A.1.1.6.5 vorgehaltenen Aussagen bilden die in der Praxis vorkommenden Sachverhaltskonstellation offenbar nicht umfassend genug ab.

Wir haben dies zum Anlass genommen, die Aussagen zu Sterbegeldzahlungen – unter Beibehaltung des bisherigen Grundsatzes zur Beurteilung derartiger Zahlungen – zu überarbeiten, um eine einheitliche beitragsrechtliche Beurteilung sowohl bei den zahlenden Stellen als auch bei den Krankenkassen sicherzustellen. Als Anlage erhalten Sie die modifizierten Aussagen zu Sterbegeldzahlungen (vermutlich als neuer Abschnitt A.1.1.6.6), die wir ab sofort für die Anwendung empfehlen und die bei nächster Gelegenheit in die Grundsätzlichen Hinweise aufgenommen werden.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Holger Eckhardt

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1136
holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Hinsichtlich der meldetechnischen Umsetzung weisen wir ergänzend auf Folgendes hin:

Kann in den in der Fallgruppe 3 beschriebenen Sachverhaltskonstellationen die einmalige Sterbegeldzahlung einem Zeitraum zugeordnet werden, weil sie für einen bestimmten Zeitraum (z. B. für den Rest des Sterbemonats und die folgenden zwei oder drei Monate) geleistet wird oder nach einem Vielfachen des monatlichen Arbeitsentgelts bzw. der monatlichen Versorgungsleistung bemessen ist, ist sie sowohl für die Beitragsbemessung als auch für die Handhabung im Zahlstellen-Meldeverfahren wie ein laufender Versorgungsbezug (für den begrenzten Sterbegeldzeitraum) zu behandeln. In der Konsequenz sind dann bei versicherungspflichtigen Bezugsberechtigten die Beiträge im Zahlstellenverfahren abzuführen. Weist das Sterbegeld hingegen keinen Zeitraumbezug auf, weil es z. B. als pauschaler Betrag gewährt wird, ist es als Kapitalleistung unter Angabe des üblichen 120-Monats-Zeitraums zu melden.

Wird mit dem in der Fallgruppe 5 beschriebenen Sterbegeld eine laufende Hinterbliebenenversorgung für einen begrenzten Zeitraum abgefunden, an den sich eine laufende Hinterbliebenenversorgung anschließt, ist das Sterbegeld von der Zahlstelle als Kapitalabfindung unter Angabe dieses begrenzten Zeitraums zu melden. Schließt sich keine laufende Hinterbliebenenleistung an, ist in der Meldung der übliche Zeitraum von 120 Monaten anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage
1. Textergänzung für die Grundsätzlichen Hinweise „Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen“

Anlage

Textergänzung für die Grundsätzlichen Hinweise „Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen“

A.1.1.6.6 Sterbegeldzahlungen

Wird an Hinterbliebene eines Arbeitnehmers/Beamten oder eines Versorgungsbeziehers für einen begrenzten Zeitraum ein sog. Sterbegeld, z. B. in Höhe des/der zuletzt gezahlten Arbeitsentgelts/ Dienstbezüge oder der Versorgungsbezüge für die restlichen Tage des Sterbemonats sowie für zwei oder drei weitere Monate, gezahlt, unterliegt das Sterbegeld nur dann als Versorgungsbezug der Beitragspflicht, wenn es anstelle einer laufenden Hinterbliebenenversorgung gewährt wird. Abgeleitet wird dies aus § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V, wonach es sich auch bei nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, die an die Stelle von Versorgungsbezügen treten, um Versorgungsbezüge handelt. Für die Zuordnung des Sterbegeldes als Versorgungsbezug ist außerdem Voraussetzung, dass sie in ihrem Kern die Voraussetzungen einer Leistung der Hinterbliebenenversorgung erfüllen; hierbei ist insbesondere auf die Personenkreiszugehörigkeit des Leistungsempfängers abzustellen (vgl. A.1.1.9).

Damit können im Wesentlichen folgende Fallkonstellationen unterschieden werden:

1. Sterbegeld neben einer Hinterbliebenenversorgung
Wird die Hinterbliebenenversorgung ab dem Todestag oder ab Beginn des darauffolgenden Monats gezahlt und zusätzlich ein Sterbegeld gewährt, kann dem Sterbegeld kein Versorgungscharakter zugeschrieben werden, wodurch Zuordnung zu den Versorgungsbezügen ausscheidet. Ob das Sterbegeld von derselben oder einer anderen Stelle als die Hinterbliebenenversorgung und ob es monatlich oder einmalig ausgezahlt wird, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant. Ebenso unerheblich ist, ob die Hinterbliebenenversorgung in Form einer laufenden Rente oder als Kapitalleistung/-abfindung gewährt wird.

2. Erhöhte Versorgung in den ersten Monaten der laufenden Hinterbliebenenversorgung
Erhält der Hinterbliebene für einen Übergangszeitraum nach dem Tod eine erhöhte Versorgung, z. B. weil das eigene Einkommen noch nicht auf die Hinterbliebenenversorgung angerechnet wird oder die Hinterbliebenenversorgung zunächst noch in Höhe der Versorgung des Verstorbenen gewährt wird, handelt es sich nicht um eine separate Zahlung neben der laufenden Hinterbliebenenversorgung. Die erhöhte Versorgung ist vielmehr Bestandteil der laufenden Hinterbliebenenversorgung, die in der jeweiligen Höhe einen Versorgungsbezug darstellt. Dabei ist unerheblich, wie die erhöhte Versorgung bezeichnet wird.

3. Sterbegeld mit anschließender laufender Hinterbliebenenversorgung
Wird Sterbegeld für einen begrenzten Zeitraum gewährt und schließt sich an diesen Zeitraum eine laufende Hinterbliebenenversorgung an, wird das Sterbegeld anstelle der laufenden Versorgung gewährt. Es kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern erfüllt in Einheit mit der laufenden Versorgung einen Versorgungszweck, und zwar selbst dann, wenn dem Sterbegeld in der jeweiligen Anspruchsgrundlage ein anderer Zweck, z. B. Zuschuss zu den Bestattungskosten, zugedacht sein sollte. Damit ist das - monatlich oder einmalig gezahlte - Sterbegeld als Versorgungsbezug anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn für die Zeit des Sterbegeldes bereits ein Anspruch auf die laufende Hinterbliebenenversorgung besteht, der für diese Zeit jedoch ruht. Diese Fälle dürften eher selten sein und auch

nur dann vorkommen, wenn Sterbegeld und laufende Versorgung von derselben Stelle gewährt werden.

4. Sterbegeld ohne Anspruch auf eine laufende Hinterbliebenenversorgung

Wird einer Person Sterbegeld gewährt, ohne dass für diese Person überhaupt ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht, scheidet eine Einordnung dieser Leistung mangels Versorgungscharakter als Versorgungsbezug aus. Denkbar sind diese Fälle insbesondere dann, wenn es sich bei den Hinterbliebenen nicht um Ehegatten oder Abkömmlinge, sondern um andere Personen (z. B. Eltern oder Geschwister), handelt, die zwar Anspruch auf Sterbegeld, aber keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung haben.

5. Sterbegeld als Abfindung einer laufenden Hinterbliebenenversorgung

Wird mit der möglicherweise als „Sterbegeld“ bezeichneten Leistung ein Anspruch auf eine laufende Hinterbliebenenversorgung abgefunden (ohne oder mit anschließender laufenden Hinterbliebenenversorgung), handelt es sich um einen Versorgungsbezug in Form einer Kapitalabfindung nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V (vgl. A.1.1.8.2).